

1. Vorsitzender · Maik Heins

Hauptstraße 49 · 74821 Mosbach · Telefon 0 6261/6747554
eMail: m.heins@mosbach-aktiv.de

SATZUNG

der Werbegemeinschaft Mosbach Aktiv e.V.
vom 28. Februar 1989
(Eintragung 10. April 1991)

Neufassung am 12.04.2018

Präambel:

Die Mitglieder des "Mosbach Aktiv e.V." wollen die Attraktivität Mosbachs als Mittelzentrum in gemeinsamer Arbeit erhöhen.

Zu diesem Zweck schließen sie sich fester im "Mosbach Aktiv e.V." zusammen und geben sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Werbegemeinschaft führt den Namen "Mosbach Aktiv e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Werbegemeinschaft hat ihren Sitz in Mosbach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck von "Mosbach Aktiv e.V." ist es, durch gemeinschaftliche Werbung, Aktionen und Veranstaltungen die Konsumenten in erhöhtem Maße auf das leistungsfähige örtliche Verkaufs- und Dienstleistungsangebot aufmerksam zu machen. Es wird angestrebt, die Stadt als solche für den Konsumenten so attraktiv wie möglich zu gestalten.

Die Werbegemeinschaft verfolgt keine politischen Ziele. Der Zweck der Werbegemeinschaft ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Werbegemeinschaft.

§ 3 Organe des "Mosbach Aktiv e.V."

Die Organe des "Mosbach Aktiv e.V." sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Über den Beitritt von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des "Mosbach Aktiv e.V.". Diese Entscheidung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt, der mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig ist. Die Kündigung muss spätestens zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres beim Vorsitzenden des "Mosbach Aktiv e.V." eingegangen sein.

b) durch Erlöschen der Mitgliedsfirma

c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung oder durch sein Verhalten gegen die Interessen des "Mosbach Aktiv e.V." verstößt. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand der Werbegemeinschaft. Diese Entscheidung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Zu der Sitzung, in der über diesen Ausschluss beschlossen wird, ist die betroffene Mitgliedsfirma zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladen. Sie hat hier das Rederecht. Der Beschluss über den Ausschluss ist der betroffenen Firma vom Vorsitzenden des "Mosbach Aktiv e.V." mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

d) durch Auflösung des "Mosbach Aktiv e.V."

e) das Ausscheiden eines Mitgliedes entbindet nicht von der Zahlung noch fälliger Beiträge. Jeder Anspruch eines Ausscheidenden gegenüber des "Mosbach Aktiv e.V." erlischt mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des "Mosbach Aktiv e.V." verpflichten sich, zur Deckung der Kosten, die aufgrund des § 2 dieser Satzung entstehen, Beiträge zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge und über eine Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung des "Mosbach Aktiv e.V.".

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Finanzvorstand
- d) dem Schriftführer
- e) und weiteren drei bis fünf Beiräten

2. Die Werbegemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung der Werbegemeinschaft berechtigt. Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit des "Mosbach Aktiv e.V." fest. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des "Mosbach Aktiv e.V." gebunden. Eine Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Im Einzelnen haben: der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, die Sitzungen des "Mosbach Aktiv e.V." zu leiten, der Schriftführer über alle Sitzungen Protokolle zu führen, der Finanzvorstand alle finanziellen Angelegenheiten zu regeln, jährlich der Mitgliederversammlung des "Mosbach Aktiv e.V." eine Jahresrechnung vorzulegen.

Die weiteren Vorstandsmitglieder können mit einzelnen Aufgaben betraut werden. Zu ihrer Unterstützung können dazu vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. Zu Mitgliedern des Vorstandes können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten des "Mosbach Aktiv e.V.".

1. Zu ihrer Obliegenheit gehört insbesondere

- a) Wahl der Vorstandschaft
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern
- c) Festsetzung der Beiträge und der Beitragsordnung
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- e) Entlastung von Vorstand und Finanzvorstand
- f) Beschlussfassung über die Jahresplanung und das Budget, welches die Veranstaltungen und Aktionen für den Zeitraum vom 01.07. des laufenden Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres enthält.
- g) Festlegung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung von "Mosbach Aktiv e.V."

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied. Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, sooft ein Bedürfnis dafür besteht, mindestens jedoch einmal im Jahr bis spätestens 31.05. Sie muss innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich vom Vorsitzenden verlangen.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; (Ausnahme = Auflösung)

§ 9 Kassenprüfer

Die Wahl von 2 Kassenprüfern erfolgt jährlich. Eine Wiederwahl ist zugelassen. Es können jedoch keine Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 10 Stimmrecht

1. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. In der Regel gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit. Bei Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

2. Bei den Vorstandssitzungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des "Mosbach Aktiv e.V."

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung "Mosbach Aktiv e.V." mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Das vorhandene Vermögen von "Mosbach Aktiv e.V." geht bei der Auflösung auf die Stadt Mosbach über.

Vorliegende Satzung wurde am 12.04.2018 von der Mitgliederversammlung des "Mosbach Aktiv e.V." beschlossen.